

Amtsblatt

Nummer 49
81. Jahrgang
Montag, 1. Dezember 2025

Umlegung „Holzgartenstraße Süd“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegregelung gemäß § 76 BauGB betreffend die Einlagegrundstücke Flst.Nr. 134/1, 135, 156, 157 Gmkg. Weichs (§ 71 Baugesetzbuch – BauGB)

Für die im Umlegungsverfahren „Holzgartenstraße Süd“ behandelten Einlagegrundstücke Flst.Nr. 134/1, 135, 156, 157 Gmkg. Weichs ist die Vorwegregelung nach § 76 BauGB am 11.11.2025 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 34 und 35 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich der Umlegung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung enthaltenen neuen Rechtszustand (Grundstückseinteilung mit Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) ersetzt. Aus der Karte und dem Verzeichnis mit Anlagen bestehenden Vorwegregelung geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Die neuen Grundstückszustände mit den in der Vorwegregelung ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen werden mit dieser Bekanntmachung gültig.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegregelung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Die in Kraft getretene Vorwegregelung für die Einlagegrundstücke Flst.Nr. 134/1, 135, 156 und 157 Gmkg. Weichs des Umlegungsgebiets „Holzgartenstraße Süd“ kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann in-

nerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Regensburg, den 17.11.2025

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Keilberg – Hollerweg“

Anpassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 20.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 287 „Keilberg – Hollerweg“ aufzustellen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet westlich der Keilberger Hauptstraße und südlich des Hollerweges erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Ausschuss hat am 11.11.2025 einen Grundsatzbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 287 „Keilberg – Hollerweg“ gefasst, in dem auch eine erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde.

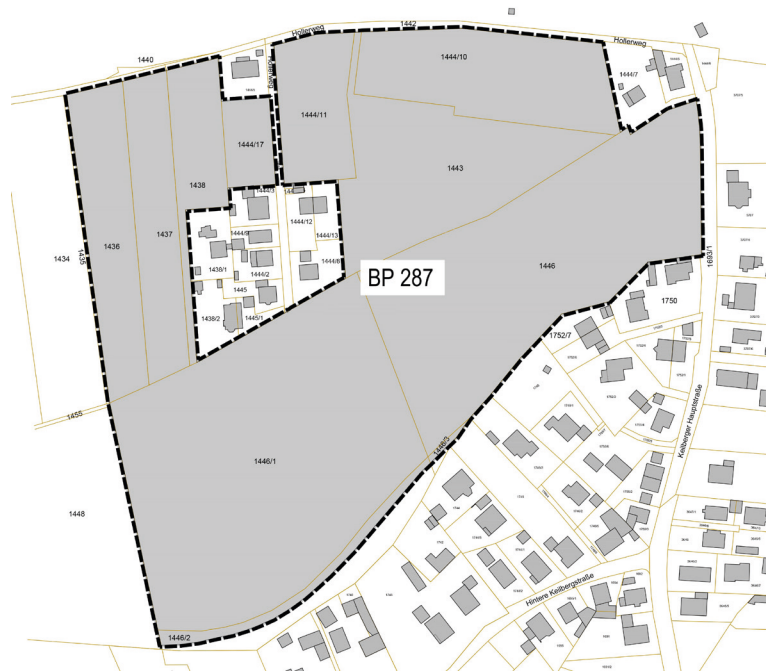
Wesentliches Ziel des Bebauungsplans Nr. 287 „Keilberg – Hollerweg“ soll weiterhin die städtebauliche Entwicklung von Wohnbauflächen inklusive der dazu gehörigen sozialen Infrastruktur sowie notwendiger Verkehrsflächen und Grünflächen sein.

Parallel dazu erfolgt die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 02.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.26, von Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Während dieser Frist steht das Stadt-



planungsamt für Auskünfte und Einzel-erörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung. Termine außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer (0941) 507-5619 vereinbart werden.

Außerdem sind die oben genannten Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungs-plan-flaechennutzungsplan in der Zeit **vom 02.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026** einsehbar.

Während dieser Frist können Äußerungen abgegeben werden. Die Äußerungen fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen vorgelegt.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist **am Mittwoch, den 10.12.2025, um 18.00 Uhr; im Vereinsheim DJK-SV Keilberg, Alfons-Sigl Straße 28** statt.

Ergänzend wird die Veranstaltung online via Cisco Webex übertragen.

Hierzu können sich Bürgerinnen und Bürger über www.webex.com und der Meeting ID **2731 485 7571** sowie dem Passwort **BP287-Onlineinfo** einloggen und der Veranstaltung beiwohnen. Eine zusätzliche Anmeldung ist nicht notwendig. Alternativ steht für den Onlinezugang ein Link zur Veranstaltung auf der oben genannten Internetseite zur Verfügung. Die Veranstaltung wird nicht aufgezeichnet.

Fragen können über die Chatfunktion gestellt werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 24.11.2025

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin



Traditioneller Christkindlmarkt

**von Montag, 23. November 2026
bis Mittwoch, 23. Dezember 2026**

Die Stadt Regensburg beabsichtigt, während der genannten Zeit ihren traditionellen Christkindlmarkt auf dem Neupfarrplatz in Regensburg zu veranstalten.

Der Regensburger Christkindlmarkt hat überregionale Anziehungskraft.

Bewerbungen mit einem Warenangebot, das in den Zulassungsbedingungen unter <https://www.regensburg.de/christkindlmarkt> genannt ist, können bis **03.03.2026** an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, bevorzugt über den Online-Service, eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Bewerbung selbst muss mittels vollständig ausgefülltem Formblattsatz der Stadt Regensburg erfolgen.

Bewerbungen, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrundeliegenden Zulassungsbedingungen wird empfohlen, neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung, aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen sowie, soweit erforderlich, ein detailliertes Hygienekonzept vorzulegen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung negativ auswirken. Das Formblatt ist zum Download hinterlegt unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/christkindlmarkt/bewerbung>. Sie können das Formblatt direkt online ausfüllen, den Antrag als PDF herunterladen oder die Möglichkeit der BayernID nutzen. Die Zulassungsbedingungen sind dort ebenfalls einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über den Postweg eingesandte Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund von § 6 der Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung vom 14.05.2024 (Amtsblatt Nr. 30 vom 22.07.2024) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2025 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
494.800 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
452.100 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung ist keine kommunale Stiftung nach Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz. Des-

halb ist nach Art. 20 Abs. 2 BayStG eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen ist der Stiftungsbehörde der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorzulegen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 24.11.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Wasser- und Bodenverband Aubachtal im Hotel-Restaurant Held in Irl am 08. Januar 2026 um 17:00 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Tätigkeitsbericht des Vorstands
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer

6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Grabenunterhaltung und Maßnahmen 2026
8. Verschiedenes

Regensburg-Irl, 20. November 2025
Markus Schreiner
Vorstand

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund von § 6 Abs. 1 der Satzung der Hildegard Schmalzl Musikstiftung vom 8. Juni 2011 (AMBl. Nr. 22 vom 29.05.2012) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2025 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Hildegard Schmalzl Musikstiftung** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
198.050 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
117.050 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Hildegard Schmalzl Musikstiftung ist keine kommunale Stiftung nach Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz. Deshalb ist nach Art. 20 Abs. 2 BayStG eine

Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen ist der Stiftungsbehörde der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorzulegen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 24.11.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgenden Auftrag zu
vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

62-2025-398 Entwässerungskanal-
arbeiten nach DIN 18306, Verkehrs-
wegebauarbeiten nach DIN 18317,
Bodenzwischenlager Kremser Straße –
„Bodenbörse“ Erschließung

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.